



CH-3003 Bern, BAG

Herrn
Volkart Andreas
Salenstrasse 167
8162 Steinmaur

Referenz/Aktenzeichen: 305-10/09.003066/604722/

Ihr Zeichen: Zugangsgesuch vom 26. Mai 2009

Unser Zeichen: RST

Bern, 29. Mai 2009

Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ)

Sehr geehrter Herr Volkart

Sie haben mit Gesuch vom 26. Mai 2009 um Zugang zu folgenden Dokumenten ersucht:

- Virusbeweis zu H5N1-Virus und Schweinegrippevirus H1N1
- Gesetzliche Grundlage, fachliche Grundlage oder Begründung, auf der sich Pandemieplanungen des Bundes oder BAGs und die Bundesausgaben für angebl. potentielle Viruserkrankungen stützen

Es besteht in unserem Amt kein Dokument mit dem Titel "Virusbeweis zu H5N1-Virus und Schweinegrippevirus H1N1". Es bestehen auch sonst keine Dokumente, die sich mit der Frage eines Virusbeweises befassen. Es ist uns daher nicht möglich, Ihnen solche Dokumente zuzustellen.

Die Pandemieplanung des Bundes und der Kantone stützt sich auf diverse, öffentlich zugängliche gesetzliche Grundlagen. Diese sind im Pandemieplan 2009 der Eidgenossenschaft referenziert. Der Pandemieplan 2009 ist auf dem Internet unter dieser Adresse zugänglich:

<http://www.bag.admin.ch/influenza/01120/01134/03058/index.html?lang=de>

Der Pandemieplan 2009 liegt als PDF zum Download vor. Der Download ist gratis.

Es ist uns bewusst, dass auch mit diesem Schreiben Ihre grundsätzlichen Zweifel an der Existenz von Vogel- und Schweinegrippeviren nicht zerstreut werden. Wie schon in vorgängiger Korrespondenz dargelegt, ist es aber nicht Aufgabe der Bundesverwaltung, Ihre diesbezüglichen Zweifel zu zerstreuen.

Bundesamt für Gesundheit BAG
Roger Staub
Schwarztorstrasse 96, CH-3007 Bern
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 323 88 11, Fax +41 31 324 46 48
roger.staub@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

en oder einen "Viren-Beweis" zu liefern. In der Fachwelt bestehen keine Zweifel an der Existenz der Viren.

Gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit in der Verwaltung (BBI 2003 2020) ist es nicht Aufgabe der Behörde, eine detaillierte Dokumentation zu einem jeweiligen Thema zusammenzutragen. Trotzdem sind wir Ihrem Anliegen soweit wie möglich entgegengekommen und haben Ihnen bereits vor wenigen Wochen eine von uns erstellte "Medline-Suche" mit gegen 100 relevanten wissenschaftlichen Publikationen zugestellt. In diesen Publikationen können Sie die Sie interessierenden Informationen finden.

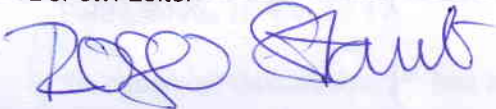
Es ist uns auch bekannt, dass andere Ämter ebenfalls wortgleiche, andere Krankheitserreger betreffende Anfragen erhalten haben. Wir machen Sie bereits jetzt darauf aufmerksam, dass der Bundesrat in nächster Zukunft die Interpellation Föhn (09.3407), welche die gleiche Fragestellung bezüglich der Blauzungkrankheit betrifft, beantworten wird.

Auf die inzwischen eingetroffenen Kopien Ihres eingeschriebenen Briefes vom 25. Mai 2009 an diverse Empfänger gehen wir aus den oben genannten Gründen nicht weiter ein.

Falls Sie mit unserer Stellungnahme nicht einverstanden sind, steht Ihnen gemäss Art. 13 BGÖ das Recht zu, beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Feldeggweg 1, 3003 Bern; www.edoeb.admin.ch) innert 20 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich einen Schlichtungsantrag zu stellen.

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Übertragbare Krankheiten
Der stv. Leiter



Roger Staub, MPH, MAE